

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (Kindergarten als Teil der Volksschule)

Änderung vom 29. November 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Bildungsplan (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Die Bildungspläne enthalten den Bildungsauftrag und die Bildungsziele der Schularten und Schulstufen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Standardbildungsplan (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Das Departement erlässt für die einzelnen Schulstufen und Anforderungsniveaus Standardbildungspläne (Lehrpläne).

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

²⁾ Die Standardbildungspläne enthalten:

- a) die Bildungsstandards;
- b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für die Bildungsstufen 1.–4. Schuljahr, 5.–8. Schuljahr und 9.–11. Schuljahr;
- c) die Lektionentafel und die Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler.

§ 13^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹⁾ Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschulangebot der Schulgemeinde, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

¹⁾ BGS [413.111.](#)

²⁾ BGS [413.121.1.](#)

GS 2011, 62

³ Das kantonale Volksschulangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

Aufzählung unverändert.

⁴ Das kommunale Volksschulangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde und beinhaltet:

Aufzählung unverändert.

§ 13^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Volksschulamt schliesst namens des Departementes mit einer externen Fachstelle eine Leistungsvereinbarung zur Evaluation der Volksschulen ab.

³ Eine Schule wird in der Regel alle vier bis sechs Jahre evaluiert. Das Volksschulamt kann auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde oder von sich aus eine zusätzliche Schulevaluation innerhalb dieser Zeit anordnen.

§ 16^{bis} (neu)

Schulpsychologischer Dienst

1. Organisation

¹ Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Fachstelle des Volksschulamts.

² Es werden ständige Regionalstellen in Breitenbach, Olten und Solothurn geführt. Nach Bedarf kann das Departement weitere Ambulatorien einrichten.

³ Der SPD erfüllt seine Aufgaben fachlich unabhängig. Er arbeitet nach den ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

§ 16^{ter} (neu)

2. Zielgruppen

¹ Der SPD ist hauptsächlich für Volksschüler, aber auch für Mittel- und Berufsschüler in der beruflichen Grundbildung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken, tätig.

² Er begutachtet Kinder ab Geburt bezüglich sonderpädagogischem Bedarf.

³ Er kann für die psychologische Intervention und erste Hilfestellungen nach traumatisierenden Ereignissen auch auf der Sekundarstufe II beigezogen werden.

⁴ Er berät Schüler, Lehrer, Eltern, Ärzte und weitere Bezugspersonen sowie Institutionen und Behörden.

§ 16^{quater} (neu)

3. Leistungen

¹ Der SPD übernimmt Aufträge, die Fragestellungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Kind umfassen, und solche, die gruppenbezogene psychologische Tätigkeiten erfordern.

² Er entwickelt auf das Umfeld des Kindes bezogene Aktivitäten, leistet präventive Aufklärungsarbeit, berät Instanzen der Schule und Behörden in Konflikt- und Krisensituationen sowie in lern- und entwicklungspsychologischen Fragen.

§ 16^{quinquies} (neu)

4. Angestrebte Wirkung

¹ Der SPD richtet seine Dienstleistungen im Wesentlichen auf folgende Wirkungen aus:

- a) Die altersgemässe Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder und Schüler werden optimiert;
- b) schulische, psychische und psychosoziale Schwierigkeiten werden verhindert, behoben oder gemildert;
- c) Lehrer, Eltern und weitere Bezugspersonen sowie Institutionen und Behörden werden befähigt, die Entwicklung des Kindes oder Schülers positiv zu fördern und in Konflikt- und Krisensituationen fachlich angemessen zu handeln.

§ 16^{sexies} (neu)

5. Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten des SPD.

§ 19^{ter}

Aufgehoben.

§ 19^{quinquies}

Aufgehoben.

§ 19^{septies}

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 20^{quater}

Aufgehoben.

§ 21

Einschreiben zur Einschulung (Sachüberschrift geändert)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Ende der Schulpflicht (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

GS 2011, 62

² In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endet in der Regel die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler bis am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

Absenz (Sachüberschrift geändert)

¹ Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

§ 26^{bis} (neu)

Absenzgründe

¹ Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;
- c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;
- g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung;
- h) Bezug von Jokertagen.

§ 26^{ter} (neu)

Unbegründete Absenzen

¹ Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Dispensation bei voraussehbarer Absenz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation.

² Ihr Gesuch richten sie

- a) mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen;
- b) schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern.

³ Der Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

⁴ Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

§ 27^{bis} (neu)

Abmeldung bei voraussehbarer längerer Absenz

¹ Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab.

§ 27^{ter} (neu)

Meldung bei nicht voraussehbarer Absenz

¹ Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Jokertage (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

² *Aufgehoben.*

³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

⁴ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁵ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

§ 28^{bis}

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 35^{ter} Abs. 2

² Sie setzt sich zusammen aus:

b) (geändert) einem Vertreter des Volksschulamtes;

§ 49

Aufgehoben.

II.

Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV) vom 25. Juni 2007¹⁾ (Stand 1. September 2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Einreihung und Einstufung an der Volksschule (Sachüberschrift geändert)

¹ Für die Einreihung an der Volksschule ist das Personalamt zuständig. Es handelt auf Vorschlag des Volksschulamtes.

¹⁾ BGS [126.31](#).

GS 2011, 62

² *Aufgehoben.*

³ Für die Einstufung ist das Volksschulamt zuständig.

§ 8 Abs. 1

¹ Zuständig für die Ausschreibung einer Stelle sind:

f) *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 6 (geändert)

⁶ Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 16 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinden nehmen zu vermögensrechtlichen Ansprüchen der Volksschullehrpersonen Stellung und treten selber vor Gericht auf, wenn die Verfügung über den vermögensrechtlichen Anspruch nicht dem Regierungsrat zusteht.

III.

1.

Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996¹⁾ (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

2.

Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

3.

Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer vom 16. März 1971³⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

4.

Erste-Hilfe-Unterricht an der Volksschule vom 18. Mai 1971⁴⁾ (Stand 1. April 1971) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [126.515.851.12.](#)

²⁾ BGS [413.151.](#)

³⁾ BGS [413.331.](#)

⁴⁾ BGS [413.646.11.](#)

Solothurn, 29. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/2498 vom 29. November 2011.

Veto Nr. 271, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2012.